

3747/AB
Bundesministerium vom 09.12.2020 zu 3737/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.659.714

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3737/J-NR/2020

Wien, am 09. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Barbara Neßler, Mag. Georg Bürstmayr, Kolleginnen und Kollegen haben am 09. Oktober 2020 unter der Nr. **3737/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Gewaltanstieg durch COVID-19 betreffend Kinder und Jugendliche“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *1. Wurde zwischen März und Mai 2020 ein Anstieg an Meldungen wegen Gewalt gegen Kinder und Jugendliche bei der Polizei verzeichnet?
a. Wenn ja, wie hoch war dieser Anstieg? Bitte um Aufschlüsselung pro Woche und Monat.*

Diese Frage fällt in den Wirkungsbereich des Herrn Bundesministers für Inneres. Ich verweise auf dessen Beantwortung der gleichlautenden Anfrage Nr. 3738/J.

Zur Frage 2:

- *Wie viele Betretungsverbote wurden zwischen März und Mai 2020 wegen Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ausgesprochen? Bitte um Aufschlüsselung pro Woche und Monat.*

Auch diese Frage fällt in den Wirkungsbereich des Herrn Bundesministers für Inneres, weil Betretungsverbote von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Grundlage des Sicherheitspolizeigesetzes ausgesprochen werden.

Zur Frage 3:

- *Wie viele einstweilige Verfügungen wurden zwischen März und Mai 2020 bei Gericht wegen Gewalt gegen Kinder und Jugendliche beantragt? Bitte um Aufschlüsselung pro Woche und Monat.*

Laut einer Auswertung der Verfahrensautomation Justiz sind bundesweit 32 Verfahren erfasst, in denen die Gerichte im gefragten Zeitraum einstweilige Verfügungen nach §382 lit. b und lit. e EO erlassen haben. Eine Eingrenzung auf Kinder und Jugendliche war bei der automationsunterstützten Auswertung nicht möglich.

Zu den Fragen 4 bis 7:

- *4. Wurde bei der Konzeption von Corona-Maßnahmen auf Gewaltschutzaspekte betreffend Kinder und Jugendliche Rücksicht genommen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, in welcher Weise?*
- *5. Sollte es zu einer zweiten Corona-Welle und einer Verschärfung der Schutzmaßnahmen kommen, ist es geplant Gewaltschutzaspekte betreffend Kinder und Jugendliche in die Maßnahmenkonzeption zur Pandemieprävention miteinzubeziehen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, in welcher Weise?*
- *6. Welche Maßnahmen zur Gewaltprävention bei Kindern und Jugendlichen setzt Ihr Ressort grundsätzlich?
a. Wie viel finanzielle Unterstützung erhalten diese Maßnahmen?*
- *7. Ist es geplant die finanzielle Unterstützung bei Gewaltpräventionsangeboten für Kinder und Jugendliche aufgrund der aktuellen Situation aufzustocken? Wenn ja, in welchem Rahmen? Wenn nein, warum nicht?*

Das Bundesministerium für Justiz finanziert die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen durch über 20 auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen spezialisierte Einrichtungen. 2019 wurden mehr als 2,3 Mio. Euro für die Prozessbegleitung dieser Opfergruppe aufgewendet. Insgesamt belaufen sich die Prozessbegleitungsausgaben für das Jahr 2019 auf rund 8,2 Mio. Euro.

Aufgrund des mit den Maßnahmen zur Einschränkung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 verbundenen erhöhten Risikos häuslicher Gewalt ist mit einem weiteren Anstieg der Prozessbegleitungsausgaben zu rechnen, weshalb neben der durchschnittlichen

jährlichen Steigerung noch ein zusätzlicher Budgetbedarf von 500.000 Euro für 2020 veranschlagt wurde.

Grund- und Opferrechte werden bei jeder Änderung des Strafprozessrechts mitbedacht und berücksichtigt. Die strafrechtliche Verfolgung von Tätern und der Zugang zu den Gerichten für alle Opfer und dabei selbstverständlich auch für Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalt geworden sind, war und ist während der COVID-19-Krise jederzeit gewährleistet. Folgende Maßnahmen außerhalb der gesetzlichen Maßnahmen wurden zum Schutz von Gewaltpfern in Zusammenhang mit den COVID-19-Maßnahmen gesetzt:

- Die Opferschutzeinrichtungen wurden über die COVID-19-Maßnahmen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften informiert und werden auch weiterhin auf dem Laufenden gehalten.
- Die Homepage des Bundesministeriums für Justiz bietet einen COVID-19-Sublink mit Informationen für die Öffentlichkeit an, der
 - allgemeine Informationen über COVID-19-spezifische Maßnahmen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften,
 - einen Abschnitt mit Fragen und Antworten zu COVID-19 und
 - spezifische Informationen über die Rechtsgrundlagen (Gesetze, Verordnungen und Erlässe) im Justizbereich zu COVID-19

enthält. Darüber hinaus wurden Links zu den Homepages anderer Ministerien und NGOs für weitere Informationen in Zusammenhang mit COVID-19 eingerichtet.

<https://www.justiz.gv.at/home/covid-19~7a5.de.html>

- Um auf das erhöhte Risiko von (häuslicher) Gewalt aufgrund der mit der COVID-19-Krise verbundenen Restriktionen aufmerksam zu machen und die verfügbaren Unterstützungsdienste sowie weitere Maßnahmen bekannt zu machen, wurden Pressekonferenzen von der Bundesministerin für Frauen und Integration, der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend und der Bundesministerin für Justiz abgehalten.

Im zivilrechtlichen Bereich ist Schutz, der durch einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz der Privatsphäre geboten wurde und werden kann, auch während der Pandemie unverändert aufrecht. Im Gerichtsbetrieb gab und gibt es diesbezüglich keine Einschränkungen.

Es wurden – unter Einbeziehung der Gewaltschutzzentren und der Interventionsstellen – allgemeine, auch Kinder und Jugendliche betreffende Maßnahmen erarbeitet und gesetzt, um den Gewaltschutz auch in der Corona-Krise zu gewährleisten. Mit Verordnung der Bundesministerin für Justiz, mit der besondere Vorschriften für die Einbringung von Eingaben bei Gericht erlassen (1. COVID-19 Ziviljustiz-VO), BGBl. II Nr. 163/2020, wurden folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Geeignete Opferschutzeinrichtungen nach § 25 Abs. 3 SPG (Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen) können für die Dauer der Einschränkung der Bewegungsfreiheit aufgrund der COVID-19-Maßnahmen Opfer von Gewalt eingeschränkt vertreten. Umfasst von dieser Befugnis ist die Einbringung von Anträgen auf Erlassung einstweiliger Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz der Privatsphäre nach §§ 382b, 382e und 382g EO und anderer Schriftsätze in diesen Verfahren (ausgenommen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe). Die Opferschutzeinrichtung kann sich auf die erteilte Vollmacht berufen. Die Schriftsätze sind möglichst über den ERV, sonst nach vorheriger telefonischer Kontaktaufnahme mit dem Gericht auch mit E-Mail einzubringen.
- Personen, die nach dem Epidemiegesetz unter Quarantäne stehen, können den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Gewalt nach den §§ 382b und 382e EO außerdem über die Polizei bei Gericht einbringen. Zu diesem Zweck wurde ein eigenes Formular entwickelt, das im Zuge der Wegweisung samt Informationsblatt ausgefolgt wird. Die Unterlagen wurden in insgesamt sechs Sprachen übersetzt. Die Übergabe des Antrags an die Polizei gilt als Verständigung im Sinn des § 38a Abs. 10 SPG, sodass sich dadurch das polizeiliche Betretungs- und Annäherungsverbot um zwei Wochen verlängert. Die Polizei hat unverzüglich den Antrag samt Dokumentation (z.B. Anzeige) dem Gericht zu übermitteln.

Die erwähnten Maßnahmen, die vorerst bis zum Ende des Jahres 2020 vorgesehen sind, sollen bis Mitte 2021 verlängert werden.

Der Gewaltschutz für Kinder und Jugendliche ist dem Bundesministerium für Justiz auch im Zivilrecht ein besonderes Anliegen. Bei der letzten Reform durch das Gewaltschutz-Gesetz

2019 wurde eine bessere Vernetzung der Behörden vorgesehen, insbesondere die Verständigung des Pflegschaftsgerichts von einstweiligen Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz der Privatsphäre, wenn eine minderjährige Person davon betroffen ist. Außerdem wurde eine Antragslegitimation des Kinder- und Jugendhilfeträgers für einstweilige Verfügungen gegen Stalking geregelt.

Zur Frage 8:

- *Wurde zwischen März und Juli 2020 ein Anstieg an Meldungen wegen sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche über digitale Medien bei der Polizei verzeichnet?*
 - a. *Wenn ja, wie hoch war dieser Anstieg? Bitte um Aufschlüsselung pro Woche und Monat.*
 - b. *Welche Schulungskonzepte zum Thema sexuelle Belästigung und Gewalt gegen Kinder und Jugendliche über digitale Medien gibt es für Ihre Polizeibeamten?*
 - c. *Welche Bestrebungen gibt es in Ihrem Ressort, die Seitenbetreiber digitaler Plattformen mehr in die Pflicht zu nehmen, um Belästiger*innen effektiver zu blockieren und Lösch- und Meldemöglichkeiten zu verbessern?*

Zur Frage eines möglichen Anstiegs an Meldungen wegen sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche über digitale Medien bei der Polizei sowie zur Frage nach Schulungskonzepten für Polizeibeamt*innen muss ich neuerlich an den Herrn Bundesminister für Inneres verweisen.

Zu lit. c weise ich auf die Regierungsvorlage zur Maßnahmen gegen Hass im Netz hin. Darin sind u.a. Maßnahmen enthalten, die die Entfernung unerwünschter Inhalte aus dem Internet erleichtern sollen. Konkret wird in dem Entwurf vorgeschlagen, die Einziehung von Stellen einer Website, die eine strafbare Handlung begründen, nicht nur – wie bisher – gegen den Medieninhaber selbst zu ermöglichen, sondern auch den Hostingdiensteanbieter in die Pflicht zu nehmen. Dieser soll immer dann, wenn der Medieninhaber nicht greifbar ist oder im Ausland seinen Sitz hat, zur Löschung inkriminierender Stellen von Websites verpflichtet werden können (§ 36b MedienG in der Fassung des angeführten Entwurfs). Auch dem Arbeit- bzw. Dienstgeber soll ein Recht, die Einziehung bestimmter Medieninhalte zu beantragen, eingeräumt werden (§ 33a MedienG in der Fassung des angeführten Entwurfs). Für weitere Details darf auf die Regierungsvorlage verwiesen werden.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

